

Dieses **Muster-Informationsblatt** ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das Muster-Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen.

› Produktbeschreibung

Ansparphase

Aufgrund eines Vertrages über eine Bauspar-Vor- oder Zwischenfinanzierung haben Sie einen Anspruch auf ein Darlehen, das Sie zur Finanzierung einer wohnungswirtschaftlichen Maßnahme nach § 92a Abs. 1 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) verwenden können. Die Tilgung dieses Darlehens wird ausgesetzt. Anstelle der direkten Tilgung wird ein Altersvorsorge-Bausparvertrag in diesem Tarif angespart. Es wird vereinbart, dass bei Zuteilung des Bausparvertrages das Darlehen durch die Bausparsumme abgelöst wird.

Bezüglich des in dem Bausparvertrag angesparten Altersvorsorgevermögens ist diese Vereinbarung unwiderruflich (§ 1 Abs. 1a S. 1 Nr. 3 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz).

Bei Zuteilung des Bausparvertrags wird das Darlehen ohne gesonderte Erklärung mit den aus dem Bausparvertrag bereit gestellten Mitteln verrechnet. Anschließend ist dann das Bauspardarlehen zu tilgen.

Der Vertrag über eine Bauspar-Vor- oder Zwischenfinanzierung und der gesondert zu unterzeichnende Bausparvertrag in diesem Tarif bilden einen einheitlichen Altersvorsorgevertrag. § 97 EStG ist insoweit nicht anwendbar.

Auszahlungsphase

Es wird keine Altersleistung ausgezahlt.

› Basisdaten

Anbieter

Wüstenrot Bausparkasse AG

Produkttyp

Vor- oder zwischenfinanzierter Bausparvertrag

Beitragsänderung

Beitrag kann (unter Auflagen) erhöht und freigestellt, aber nicht verringert werden. Beitragsänderungen können sich auf die steuerliche Förderung, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Höhe der Leistung auswirken.

Tilgungsänderung

Tilgungsleistung kann erhöht, aber nicht verringert und nicht freigestellt werden.

› Steuerliche Förderung

Prüfen Sie vor Abschluss, ob Sie förderberechtigt sind! Wenn ja, können Sie in der Ansparphase (Sparphase und/oder Darlehensphase) Zulagen und ggf. Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die geförderten Beträge oder die Altersleistung versteuern.

› Darlehen

Ein Riester-Kombi-Kredit besteht aus einem tilgungsfreien Vor-/Zwischenfinanzierungsdarlehen und einem Bausparvertrag oder einem Altersvorsorgevertrag mit Darlehensoption. Nach Erfüllung der Zuteilungsvoraussetzungen und erfolgreicher Bonitäts- und Sicherheitenprüfung löst das Guthaben – zusammen mit dem Darlehen – das Vor-/Zwischenfinanzierungsdarlehen voraussichtlich nach 6,8 Jahren ab. Danach zahlen Sie das Darlehen zurück.

Nettodarlehensbetrag	13.820,00 Euro
Gesamtdarlehensbetrag	15.519,86 Euro
Effektiver Jahreszins	2,68 % p. a.
Bausparsumme	13.820,00 Euro

Wüstenrot Wohn-Riester Tarif RD 2020, Tarifvariante Premium (P)

Vor- oder zwischenfinanzierter Bausparvertrag

Zertifizierungsnummer
005981

› Daten des Musterkunden

Person

Kim Mustermensch (geb. 01.01.1966)
zulageberechtigt: unmittelbar
keine Kinder

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag	Einmalzahlung
85,00 Euro	0,00 Euro
regelmäßige Erhöhung:	
nein	

Vertragsbeginn	Gesamtlaufzeit der Finanzierung	Beginn der Auszahlungsphase
01.01.2021	12 Jahre, 0 Monate	01.01.2033

› Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	0,00 Euro
Prozentsatz des vereinbarten Darlehensbetrags	0,00 %

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	0,00 Euro
jährlich anfallende Kosten in Euro	0,00 Euro

Zusätzliche Hinweise

Die Geltendmachung von gesetzlich begründeten Schadensersatzansprüchen (z. B. Verzugsschaden nach dem BGB) bleibt unberührt.

Machen Sie von den Ihnen gesetzlich zustehenden Rechten der außerordentlichen Kündigung (§ 490 Abs. 2 BGB) bzw. der vorzeitigen Erfüllung (§ 500 Abs. 2 BGB) Gebrauch oder vereinbaren Sie mit uns eine einvernehmliche Beendigung des Vorausdarlehens/Zwischenkredits, kann eine Vorfälligkeitsentschädigung bzw. ein Vorfälligkeitsentgelt anfallen. Deren jeweilige Höhe richtet sich nach der dann noch ausstehenden Valuta und der im Zeitpunkt der Berechnung geltenden Zinsstrukturkurve des Wiederanlagezeitraums.

Bei einer Nicht- bzw. nur teilweisen Abnahme des Vorausdarlehens/Zwischenkredits kann eine (Teil-)Nichtabnahmeentschädigung anfallen (§§ 280, 281, 323 ff. BGB). Deren Höhe richtet sich nach der Höhe des nicht abgenommenen Vorausdarlehens/Zwischenkredits und der im Zeitpunkt der Berechnung geltenden Zinsstrukturkurve des Wiederanlagezeitraums.

